

**Absender
CDU-Fraktion**

Drucksachen-Nr.

0488/2023

öffentlich

Antrag

**der Fraktion, der/des Stadtverordneten
CDU-Fraktion**

**zur Sitzung:
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 05.09.2023**

Tagesordnungspunkt

Antrag der CDU-Fraktion vom 15.08.2023 (eingegangen am 15.08.2023): „Sitzungstermine von Beteiligungen der Stadt ins Ratsinformationssystem aufnehmen“

Inhalt:

Mit Schreiben vom 15.08.2023 (eingegangen am 15.08.2023) beantragt die CDU-Fraktion, den folgenden Beschluss zu fassen:

„Der Rat der Stadt beschließt,

1. dass die Sitzungstermine (aber keine Sitzungsunterlagen) von folgenden Beteiligungen ins Ratsinformationssystem aufgenommen werden:
 - vom Aufsichtsrat der Bädergesellschaft mbH
 - vom Aufsichtsrat der Bäderbetriebsgesellschaft mbH
 - vom Aufsichtsrat der Schulbaugesellschaft mbH
 - von der Gesellschafterversammlung der Entsorgungsdienste Bergisch Gladbach GmbH
 - vom Aufsichtsrat der Stadtverkehrsgesellschaft Bergisch Gladbach mbH
 - von der Gesellschafterversammlung der GL Service gGmbH
2. dass alle Vorsitzenden der Gremien – der oben genannten Gesellschaften – frühzeitig eine Jahresplanung der Termine untereinander abstimmen und dem Ratsbüro diese Termine melden. Bei der Terminfestlegung darf es zu keiner zeitlichen Sitzungsüberschneidung der Gremien kommen, sowie auch keine Ausschusssitzungen parallel stattfinden.“

Das Schreiben der CDU-Fraktion ist dieser Vorlage als Anlage beigelegt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Gemäß § 1 Absatz 2 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach (ZuO) sind alle Angelegenheiten, über die der Rat Beschluss fassen soll, vorher von den Ausschüssen des Rates zu beraten, soweit sie in deren Zuständigkeit fallen.

Berührt ein Antrag einer Fraktion die Zuständigkeit eines Fachausschusses, ist er ohne Aussprache an den betreffenden Ausschuss zu überweisen, § 12 Absatz 1 Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (GeschO).

Gemäß § 7 Abs. 1 ZuO berät der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften Anträge mit Auswirkungen auf städtische Beteiligungen, über die der Rat entscheidet. Demnach wäre der Antrag ohne Aussprache zur Beratung an den Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften vor einer abschließenden Entscheidung im Rat zu überweisen (§ 1 Abs. 1 ZuO).